

im Gegensatz zu dem mehr öffentlich gehaltenen Lob- und Dankschreiben, eine Privatangelegenheit. Es kann also schwerlich derselbe Brief wie IX, 122 gewesen sein, und mag wohl nur der gleiche Bote beide Stücke, das zweite verschlossen mitgenommen haben.

A, 9 ist das Protokoll einer Sitzung vom 29. Sept. der Indictio IV d. h. des Jahres 600; aufgenommen wie es scheint erst 4 Tage später, nämlich am 3. October (falls im Anfang nicht kalendarium statt nonarum zu lesen ist?). Es ist richtig zum October der Indictio IV in das Lateranensische Archiv eingetragen und mit Nummer versehen worden. Statt der Ueberschrift setzte man das Datum der Abfassung des Protokolls oder der Sitzung selbst an die Spitze dieses Stückes. Die Angaben der Zeit sind in den Zahlen ausserordentlich verderbt: 'imp. mauricio etc. anno XIII eodemque consule anno XI' im Anfang und nachher 'anno XCIII p. c. eiusdem anno XVI¹⁾', muss jedes Mal in der ersten Zahl XVIII, in der zweiten XVII gelesen werden und stimmt dann zu 600. Die Entstellungen erklären sich auch leicht.

A, 10 ist völlig Formel; steht aber dort in der Indictio V zum Februar eingetragen mit rothem Titel 'Promissio quam solvi feci' etc.

Als Nachtrag zu Indictio V ist, obwohl numerirt und mit Titel versehen, doch III, 57, eine Antwort des Bischofs Johannes von Ravenna auf III, 56 (vom Juli Ind. XI) und A, 11 anzusehen. A, 11, Exemplum praecepti benannt, ist vom 22. Sept. 'imp. iustino' datirt; geht also auf Justin II. 565—578 zurück. Dazu stimmt, dass in den Hss. nicht wie im Drucke: Dilectissimo fratri Petro, Gregorius' steht, sondern statt des letzten Wortes 'Iohannes'. Johannes III. war Papst von 560—573, Petrus 568—578 Bischof von Ravenna, wird nach Agnellus am 15. Sept. indictione II (568) zu Rom consecrirt. Dazu passt dann vortrefflich die 8 Tage später ausgestellte Urkunde der Verleihung des Pallium. Das Vorkommen dieses Privilegs Johannis III. ist sehr leicht erklärlich. Gregor theilt uns selbst III, 56 in dem Briefe an den Bischof Johannes von Ravenna mit, dass Johannes ihm einen Brief (freilich nicht III, 57) mit der Einlage dieses Privilegs geschickt habe: 'Et quod bene hanc consuetudinem (usus pallii) generalis ecclesiae noveritis, vestris nobis manifestissime significastis epistolis, quibus praeceptum beatae memoriae decessoris nostri Iohannis papae nobis in subditis transmisistis annexum continens omnes consuetudines ex privilegio praedecessorum nostrorum concessas vobis ecclesiaeque vestrae debere servari'. An das spätere Schreiben des Bischofs Johann reihte man diese Einlage seines früheren an, es gehörte in die gleiche Kategorie der Privilegien

1) Nur q*2. 3. lesen XVII.